

Beschlußempfehlung und Bericht **des Innenausschusses (4. Ausschuß)**

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke
(Bundesstatistikgesetz – BStatG)
– Drucksache 8/2517 –

A. Problem

Das Recht der Bundesstatistik ist in materieller und verfahrensmäßiger Hinsicht den Entwicklungen auf dem Gebiet des Datenschutzes und des Strafrechts anzupassen. Zugleich soll den gestiegenen Anforderungen an die Aktualität und Qualität der Bundesstatistik Rechnung getragen werden. Zum Schutz des einzelnen vor Offenlegung seiner persönlichen und sachlichen Verhältnisse sowie zur Gewährleistung der Zuverlässigkeit der gemachten Angaben ist eine strenge Geheimhaltung der für die Bundesstatistik erteilten Einzelangaben sicherzustellen. Andererseits ist eine breite Nutzung der mit hohem Aufwand erhobenen statistischen Daten, insbesondere durch Wissenschaft und Forschung, zu gewährleisten.

B. Lösung

Mit der Neufassung des aus dem Jahre 1953 stammenden Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke werden die Aufgaben des Statistischen Bundesamtes sowie die Vorschriften über Anordnung und Durchführung von Bundesstatistiken neu geregelt.

Der Aufgabenkatalog sieht als wichtige neue Aufgaben vor:

- die Festlegung von Erhebungs- und Aufbereitungsprogrammen im Benehmen mit den Ländern, soweit dies für die ein-

heitliche und termingemäße Durchführung von Bundesstatistiken erforderlich ist,

- die Übernahme von Zusatzaufbereitungen für Bundeszwecke durch das Statistische Bundesamt,
- die Führung der allgemeinen Statistischen Datenbank des Bundes und die Mitwirkung an speziellen Datenbanken einschließlich der Mitwirkung an der Automation von Verwaltungsvorgängen zum Zwecke der Datengewinnung für die Bundesstatistik sowie
- Zusammenarbeit mit supra- und internationalen Organisationen.

Das Gesetz präzisiert die Bedingungen, unter denen Ausnahmen von der grundsätzlich geltenden Verpflichtung, Einzelangaben geheimzuhalten, zugelassen werden können. Der Kreis der Stellen und Personen, denen Einzelangaben übermittelt werden können, wird abschließend festgelegt. Einzelangaben dürfen in anonymisierter Form übermittelt werden, wodurch eine weitergehende Nutzung, insbesondere durch die Wissenschaft, ermöglicht werden soll. Den Anforderungen des Datenschutzes wird auch durch eine Löschungsvorschrift entsprochen.

C. Alternativen

Die Beschlußfassung im Ausschuß erfolgte einstimmig. Der Bundesrat hatte in seiner Stellungnahme eine über die vorliegende Entwurfsfassung hinausgehende Berücksichtigung der Mitwirkungsbefugnisse und des Informationsbedarfs der Länder bei der Anordnung einer Bundesstatistik gefordert.

D. Kosten

keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache 8/2517 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen;
2. die eingegangenen Petitionen für erledigt zu erklären.

Bonn, den 19. November 1979

Der Innenausschuß

Dr. Wernitz	Broll	Dr. Wernitz
Vorsitzender	Berichterstatter	

Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes
über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz — BStatG)
— Drucksache 8/2517 —
mit den Beschlüssen des Innenausschusses (4. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz — BStatG)

Entwurf eines Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz — BStatG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

ABSCHNITT I Das Statistische Bundesamt

§ 1

(1) Das Statistische Bundesamt ist eine selbständige Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern.

(2) Der Präsident des Statistischen Bundesamtes wird vom Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung ernannt.

§ 2

Das Statistische Bundesamt führt seine Arbeiten nach den Anforderungen der fachlich zuständigen Bundesminister im Rahmen eines mit der Finanzplanung abgestimmten Aufgabenprogramms und der verfügbaren Haushaltsmittel durch.

§ 3

- (1) Aufgabe des Statistischen Bundesamtes ist es,
1. Statistiken für Bundeszwecke (Bundesstatistiken) methodisch und technisch vorzubereiten, das vorbereitete Erhebungs- und Aufbereitungsprogramm im Benehmen mit den Ländern insoweit festzulegen, als dies für die einheitliche und termingemäße Durchführung von Bundesstatistiken durch die Länder notwendig ist, ihre Ergebnisse in der erforderlichen sachlichen und regionalen Gliederung für den Bund zusammenzustellen sowie für allgemeine Zwecke zu veröffentlichen und darzustellen;

ABSCHNITT I Das Statistische Bundesamt

§ 1

unverändert

§ 2

unverändert

§ 3

- (1) Aufgabe des Statistischen Bundesamtes ist es,
1. unverändert

Entwurf

2. Bundesstatistiken zu erheben und aufzubereiten, wenn und soweit es in einem Bundesgesetz bestimmt ist oder soweit die beteiligten Länder zustimmen, sowie Zusatzaufbereitungen für Bundeszwecke durchzuführen, soweit die Statistischen Landesämter diese nicht selbst durchführen;
3. nach Maßgabe des § 9 Abs. 1 Satz 2 Geschäftsstatistiken zu bearbeiten;
4. Statistiken anderer Staaten, der Europäischen Gemeinschaften und internationaler Organisationen zusammenzustellen und ihre Ergebnisse für allgemeine Zwecke zu veröffentlichen und darzustellen;
5. auf die sachliche, zeitliche und räumliche Abstimmung der Statistiken hinzuwirken, die in den Nummern 1 bis 3, Abs. 3 und in § 9 genannt sind oder von anderen Bundesstellen durchgeführt werden;
6. an der Vorbereitung des Programms der Bundesstatistik und der Rechts- und allgemeinen Verwaltungsvorschriften des Bundes, die die Aufgaben der Bundesstatistik berühren, mitzuwirken;
7. Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen und sonstige Gesamtsysteme statistischer Daten für Bundeszwecke aufzustellen sowie sie für allgemeine Zwecke zu veröffentlichen und darzustellen;
8. die allgemeine Statistische Datenbank des Bundes einzurichten und zu führen sowie an der Koordinierung von speziellen Datenbanken anderer Stellen des Bundes mitzuwirken; das gleiche gilt für entsprechende Vorhaben außerhalb der Bundesverwaltung soweit der Bund für Bundeszwecke eingeschaltet wird;
9. zur Vereinfachung und Verbesserung der Datengewinnung und -verarbeitung für Zwecke der Bundesstatistik an Nummerungsvorhaben und Bestrebungen des Bundes zur Automation von Verwaltungsvorgängen und Gerichtsverfahren mitzuwirken; das gleiche gilt, soweit der Bund in entsprechende Vorhaben außerhalb der Bundesverwaltung eingeschaltet wird;
10. die Bundesbehörden bei der Vergabe von Forschungsaufträgen bezüglich der Gewinnung und Bereitstellung statistischer Daten *auf Anforderung* zu beraten sowie im Auftrag der obersten Bundesbehörden auf dem Gebiet der Bundesstatistik Forschungsaufträge auszuführen, Gutachten zu erstellen und sonstige Arbeiten statistischer und ähnlicher Art durchzuführen.

(2) Die Statistischen Landesämter und die sonstigen mit der Durchführung von Bundesstatistiken betrauten Stellen leiten dem Statistischen Bundesamt auf Anforderung Einzelangaben zu, soweit dies für die methodische und technische Vorbereitung von Bundesstatistiken nach Absatz 1 Nr. 1 oder die

Beschlüsse des 4. Ausschusses

2. Bundesstatistiken zu erheben und aufzubereiten, wenn und soweit es in einem Bundesgesetz bestimmt ist oder soweit die beteiligten Länder zustimmen, sowie Zusatzaufbereitungen für Bundeszwecke **und Sonderaufbereitungen für wissenschaftliche Zwecke** durchzuführen, soweit die Statistischen Landesämter diese nicht selbst durchführen;
3. **unverändert**
4. **unverändert**
5. **unverändert**
6. **unverändert**
7. **unverändert**
8. **unverändert**
9. **unverändert**
10. die Bundesbehörden bei der Vergabe von Forschungsaufträgen bezüglich der Gewinnung und Bereitstellung statistischer Daten zu beraten sowie im Auftrag der obersten Bundesbehörden auf dem Gebiet der Bundesstatistik Forschungsaufträge auszuführen, Gutachten zu erstellen und sonstige Arbeiten statistischer und ähnlicher Art durchzuführen.

(2) **unverändert**

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Durchführung von Zusatzaufbereitungen für Bundeszwecke nach Absatz 1 Nr. 2 erforderlich ist; das gleiche gilt für die Erfüllung der entsprechenden Aufgaben im supra- und internationalen Bereich.

(3) Bei Landesstatistiken, an deren bundeseinheitlicher Zusammenstellung ein Bundesinteresse besteht, kann das Statistische Bundesamt die Aufgaben nach Absatz 1 Nr. 1 wahrnehmen, soweit die beteiligten Länder zustimmen.

(3) unverändert

ABSCHNITT II
Der Statistische Beirat

§ 4

(1) Das Statistische Bundesamt erhält einen Beirat.

(2) Der Beirat setzt sich zusammen aus

1. dem Präsidenten des Statistischen Bundesamtes oder seinem Vertreter im Amt als Vorsitzenden,
2. je einem Vertreter der Bundesministerien, des Bundesrechnungshofes, der Deutschen Bundesbank und der Deutschen Bundesbahn,
3. den Leitern der Statistischen Landesämter oder ihren Vertretern im Amt,
4. je einem Vertreter der kommunalen Spitzenverbände,
5. sieben Vertretern der gewerblichen Wirtschaft und einem Vertreter der Arbeitgeberverbände,
6. drei Vertretern der Gewerkschaften,
7. zwei Vertretern der Landwirtschaft,
8. zwei Vertretern der wirtschaftswissenschaftlichen Institute,
9. zwei Vertretern der Hochschulen.

Im Falle der Beschlußfassung haben die unter Nummern 1 bis 3 genannten Mitglieder nur beratende Stimmen.

(3) Die Landesregierungen sind zu den Sitzungen des Beirats zu laden. Ihre Vertreter müssen jederzeit gehört werden.

(4) Die Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 4 bis 9 sind durch den Präsidenten des Statistischen Bundesamtes auf Vorschlag der in Frage kommenden Verbände und Einrichtungen zu berufen; der zuständige Bundesminister bestimmt die vorschlagsberechtigten Verbände und Einrichtungen.

(5) Der Beirat kann für bestimmte Sachgebiete ständige Fachausschüsse und für einzelne Fragen Arbeitskreise einsetzen. Zu den Sitzungen des Beirats, der Fachausschüsse und der Arbeitskreise können Sachverständige hinzugezogen werden. Zu den Sitzungen der Fachausschüsse und Arbeitskreise sind die Bundesministerien zu laden und jederzeit zu hören.

ABSCHNITT II
Der Statistische Beirat

§ 4

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(6) Die Tätigkeit im Beirat, in den Fachausschüssen und in den Arbeitskreisen ist ehrenamtlich.

§ 5

(1) Das Statistische Bundesamt hört bei der Durchführung seiner Aufgaben in methodischen und technischen Fragen den Beirat oder seine Fachausschüsse und Arbeitskreise. In Fällen, die der Beschleunigung bedürfen oder einfach liegen, kann dies auch schriftlich geschehen.

(2) Das Statistische Bundesamt hat die Anregungen und Vorschläge des Beirats zu prüfen und im Rahmen der verwaltungsmäßigen Notwendigkeiten und finanziellen Möglichkeiten zu verwerten.

ABSCHNITT III

Anordnung von Bundesstatistiken

§ 6

(1) Die Bundesstatistiken werden, soweit nicht in Absatz 2 oder in anderen Rechtsvorschriften Ausnahmen zugelassen sind, durch Gesetz angeordnet.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, statistische Erhebungen durch Rechtsverordnungen mit einer Geltungsdauer bis zu drei Jahren anzuordnen, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

1. die Ergebnisse der Erhebung müssen zur Erfüllung bestimmter, im Zeitpunkt der Erhebung schon festliegender Bundeszwecke erforderlich sein,
2. die Erhebung darf nicht einen unbeschränkten Personenkreis erfassen,
3. die voraussichtlichen Kosten der Erhebung ohne die Kosten für die Veröffentlichung dürfen beim Bund und bei den Ländern zusammen 1 Million Deutsche Mark jährlich nicht übersteigen.

(3) Die mit Bundesstatistiken amtlich befaßten Stellen können auf freiwilliger Grundlage zur Vorbereitung statistischer Erhebungen

1. Angaben zur Prüfung der Auskunftspflicht und der statistischen Zuordnung erheben,
2. Fragebogen und Erhebungsverfahren auf ihre Zweckmäßigkeit erproben.

(4) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung unbeschadet der Geltung der die Statistik anordnenden Rechtsvorschrift bis zu drei Jahren die Durchführung einer Bundesstatistik oder die Erhebung einzelner Sachverhalte auszusetzen, die Periodizität zu verlängern sowie den Kreis der Befragten einzuschränken, wenn die Ergebnisse nicht mehr oder nicht mehr in der ursprünglich vorgesehenen Ausführlichkeit oder Häufigkeit benötigt

§ 5

unverändert

ABSCHNITT III

Anordnung von Bundesstatistiken

§ 6

(1) unverändert

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, statistische Erhebungen durch Rechtsverordnungen **mit Zustimmung des Bundesrates** mit einer Geltungsdauer bis zu drei Jahren anzuordnen, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

1. unverändert

2. unverändert

3. unverändert

(3) unverändert

(4) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung **mit Zustimmung des Bundesrates** unbeschadet der Geltung der die Statistik anordnenden Rechtsvorschrift bis zu drei Jahren die Durchführung einer Bundesstatistik oder die Erhebung einzelner Sachverhalte auszusetzen, die Periodizität zu verlängern sowie den Kreis der Befragten einzuschränken, wenn die Ergebnisse nicht mehr oder nicht mehr in der ursprünglich vorgesehenen Aus-

Entwurf

werden oder wenn tatsächliche Voraussetzungen für eine Statistik entfallen sind.

§ 7

(1) Die die Bundesstatistik anordnende Rechtsvorschrift muß die zu erfassenden Sachverhalte, die Art der Erhebung, die Berichtszeit, die Periodizität und den Kreis der Befragten bestimmen. Die Rechtsvorschrift ist auf den Erhebungsvordrucken anzugeben.

(2) Bei Bundesstatistiken, die auf freiwilligen Auskünften beruhen, ist die Freiwilligkeit der Beantwortung den Befragten bekanntzugeben.

§ 8

Die Kosten der Bundesstatistik werden, soweit sie bei den Bundesbehörden entstehen, vom Bund, im übrigen von den Ländern getragen.

ABSCHNITT IV**Besondere Verfahrensbestimmungen****§ 9**

(1) Die Bundesminister nehmen die Aufgabe des § 3 bei Statistiken wahr, deren Unterlagen ausschließlich im Geschäftsgang der Bundesbehörden anfallen oder deren Bearbeitung sich vom Geschäftsgang nicht trennen läßt (Geschäftsstatistiken). Sie können diese Aufgaben ganz oder teilweise dem Statistischen Bundesamt übertragen.

(2) Die Bundesregierung kann in besonderen Fällen einen Bundesminister oder die von ihm zu bestimmende Stelle ermächtigen, für bestimmte Bundesstatistiken, auch wenn sie keine Geschäftsstatistiken sind, die Aufgaben des § 3 ganz oder zum Teil wahrzunehmen.

ABSCHNITT V**Auskunftspflicht****§ 10**

(1) Alle natürlichen und alle juristischen Personen des Privatrechts sowie Personenhandelsgesellschaften und Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, Behörden und sonstige öffentliche Stellen des Bundes, der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände sowie deren Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sind zur Beantwortung der ordnungsgemäß angeordneten Fragen verpflichtet, soweit nicht die Antwort ausdrücklich freigestellt ist.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

fürlichkeit oder Häufigkeit benötigt werden oder wenn tatsächliche Voraussetzungen für eine Statistik entfallen sind.

§ 7

unverändert

§ 8

unverändert

ABSCHNITT IV**Besondere Verfahrensbestimmungen****§ 9**

unverändert

ABSCHNITT V**Auskunftspflicht****§ 10**

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(2) Die Verpflichtung der Befragten, Auskunft zu erteilen, besteht gegenüber den mit der Durchführung der Bundesstatistiken amtlich betrauten Stellen und Personen.

(3) Die Antwort ist wahrheitsgemäß, vollständig, fristgerecht sowie kosten- und portofrei zu erteilen.

(4) Sind Erhebungsvordrucke zur Ausfüllung durch den Befragten vorgesehen, so sind die Antworten auf diesen Erhebungsvordrucken zu erteilen. Die Richtigkeit der Angaben ist durch Unterschrift zu bestätigen, soweit es im Erhebungsvordruck vorgesehen ist.

ABSCHNITT VI
Geheimhaltung

§ 11

(1) Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse, die für eine Bundesstatistik gemacht werden, sind, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, von den Amtsträgern und für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten, die mit der Durchführung von Bundesstatistiken betraut sind, geheimzuhalten, es sei denn, daß der Betroffene im Einzelfall in die Übermittlung oder Veröffentlichung der von ihm gemachten Einzelangaben ausdrücklich einwilligt. §§ 93, 97, 105 Abs. 1, § 111 Abs. 5 in Verbindung mit § 105 Abs. 1 sowie § 116 Abs. 1 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Februar 1978 (BGBl. I S. 333), gelten nicht für Personen und Stellen, soweit sie mit der Durchführung von Bundes- und Landesstatistiken betraut sind.

(2) Zur Erstellung *einer* Bundesstatistik ist die Übermittlung von Einzelangaben zwischen den mit der Durchführung *der* Bundesstatistik betrauten Personen und Stellen zulässig.

(3) Das Statistische Bundesamt, die Statistischen Landesämter und die sonstigen erhebenden Stellen und Behörden sind berechtigt und verpflichtet, den fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden, den von ihnen bestimmten Stellen sowie sonstigen Amtsträgern und für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten auf Verlangen statistische Einzelangaben zu übermitteln, wenn und soweit diese Übermittlung unter Angabe des Empfängerkreises und der Art des Verwendungszweckes in der die Statistik anordnenden Rechtsvorschrift zugelassen und in den Erhebungsvordrucken bekanntgegeben ist. In dieser Rechtsvorschrift und den Erhebungsvordrucken ist auch anzugeben, ob die Übermittlung mit oder ohne Nennung von Namen oder von Namen und Anschrift zugelassen ist. Aus den Angaben gewonnene Erkenntnisse dürfen nicht zu Maßnahmen gegen den Betroffenen verwendet werden.

ABSCHNITT VI
Geheimhaltung

§ 11

(1) **unverändert**

(2) Die Übermittlung von Einzelangaben zwischen den mit der Durchführung **einer** Bundesstatistik betrauten Personen und Stellen ist zulässig, **soweit dies** zur Erstellung **der** Bundesstatistik **erforderlich** ist.

(3) **unverändert**

Entwurf

(4) Die Geheimhaltungspflicht nach Absatz 1 gilt auch für die Personen, denen nach Absatz 3 Einzelangaben zugeleitet werden.

(5) Eine Zusammenfassung von Angaben mehrerer Auskunftspflichtiger ist keine Einzelangabe im Sinne dieses Gesetzes.

ABSCHNITT VII

Besondere Bestimmungen über statistische Erhebungen der Europäischen Gemeinschaften sowie die supra- und internationalen Aufgaben des Statistischen Bundesamtes

§ 12

Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten auch für statistische Erhebungen, die durch unmittelbar geltende Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften angeordnet sind, soweit sich aus diesen Rechtsakten nichts anderes ergibt.

§ 13

Im supra- und internationalen Bereich hat das Statistische Bundesamt insbesondere die Aufgabe, an der Vorbereitung von statistischen Programmen und Rechtsvorschriften sowie an der methodischen und technischen Vorbereitung und Harmonisierung von Statistiken sowie der Aufstellung Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen und sonstiger Gesamtsysteme statistischer Daten für Zwecke der Europäischen Gemeinschaften und internationaler Organisationen mitzuwirken und die Ergebnisse an die Europäischen Gemeinschaften und internationalen Organisationen weiterzuleiten.

ABSCHNITT VIII

Bußgeldvorschriften

§ 14

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Auskunft nach § 10 Abs. 1 bis 3 nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(4) unverändert

(5) Einzelangaben, die so anonymisiert werden, daß sie Auskunftspflichtigen oder Betroffenen nicht mehr zuzuordnen sind, dürfen vom Statistischen Bundesamt und von den Statistischen Landesämtern übermittelt werden.

(6) Eine Zusammenfassung von Angaben mehrerer Auskunftspflichtiger ist keine Einzelangabe im Sinne dieses Gesetzes.

(7) Die zur Identifizierung der Auskunftspflichtigen sowie sonstiger Betroffener dienenden Daten, insbesondere Namen und Anschriften, sind zu löschen, wenn ihre Kenntnis für die Erfüllung der Aufgaben auf dem Gebiet der Statistik für Bundeszwecke nicht mehr erforderlich ist. Namen und Anschriften der Auskunftspflichtigen sollen von den übrigen Angaben getrennt und unter besonderem Verschuß gehalten werden.

ABSCHNITT VII

Besondere Bestimmungen über statistische Erhebungen der Europäischen Gemeinschaften sowie die supra- und internationalen Aufgaben des Statistischen Bundesamtes

§ 12

unverändert

§ 13

unverändert

ABSCHNITT VIII

Bußgeldvorschriften

§ 14

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

ABSCHNITT IX

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 15

Für Statistiken, bei denen zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes ein Bundesminister die Aufgaben des § 3 wahrnimmt, gilt die besondere Ermächtigung der Bundesregierung nach § 9 Abs. 2 als erteilt.

§ 16

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 17

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Das Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 29-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 52 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341) tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

ABSCHNITT IX

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 15

unverändert

§ 16

unverändert

§ 17

unverändert

Bericht der Abgeordneten Broll und Dr. Wernitz

I. Allgemeines

Der Entwurf des Bundesstatistikgesetzes ist vom Deutschen Bundestag in seiner 138. Sitzung am 15. Februar 1979 beraten und an den Innenausschuß (federführend) sowie an den Ausschuß für Wirtschaft und den Haushaltsausschuß (mitberatend) überwiesen worden. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat eine gutachtliche Stellungnahme abgegeben. Der Innenausschuß hat den Entwurf in seinen Sitzungen am 7. März, 17. Oktober und abschließend am 14. November 1979 beraten. Seine Stellungnahme wurde in drei Sitzungen der eingesetzten Berichterstättergruppe „Statistik“ vorbereitet, die eine Anhörung des Bundesbeauftragten sowie mehrerer Landesbeauftragter für den Datenschutz, von Vertretern der kommunalen Spitzenverbände, der Wirtschaft, Wissenschaft und Religionsgemeinschaften durchgeführt hat.

II. Empfehlungen der beteiligten Ausschüsse

1. In seiner Stellungnahme vom 17. Oktober 1979 hat der Ausschuß für Wirtschaft, der den Gesetzentwurf ebenfalls in einer Berichterstättergruppe vorberaten hat, dem federführenden Ausschuß empfohlen, die im Regierungsentwurf vorgesehene Aufgabe des Statistischen Bundesamtes beizubehalten, die Erhebungs- und Aufbereitungsprogramme festzulegen. Der Ausschuß hat sich ferner gegen den vom Bundesrat geforderten Verzicht auf die Möglichkeit der mehrfachen Anordnung von Bundesstatistiken durch Rechtsverordnung ausgesprochen. Hinsichtlich der Einführung einer „Wissenschaftsklausel“ sprach sich der Wirtschaftsausschuß dafür aus, auf jeden Fall für wirtschaftsstatistische Daten von einer solchen Regelung abzusehen.
2. Der Arbeits- und Sozialausschuß hat ebenfalls Bedenken gegen die Aufnahme einer Wissenschaftsklausel geäußert und statt dessen empfohlen, in § 11 des Gesetzentwurfes eine Regelung vorzusehen, die eine Übermittlung anonymisierter Einzelangaben gestattet.
3. Der Haushaltsausschuß hat empfohlen, die Fassung der Regierungsvorlage anzunehmen.

III. Ergebnisse der Beratungen des Innenausschusses

Der Schwerpunkt der Beratungen im Innenausschuß lag auf den zwischen Bundesregierung und Bundesrat strittig gebliebenen Themen sowie der Frage der Fassung der Übermittlungsregelungen des § 11. Der

Ausschuß hat dabei Verständnis für das Bestreben der Länder gezeigt, ihre Befugnisse bei der Ausführung statistischer Rechtsvorschriften zu wahren. Andererseits konnte der Ausschuß sich nicht der Notwendigkeit verschließen, daß für die Durchführung von Bundesstatistiken einheitliche Erhebungs- und Aufbereitungsprogramme erforderlich sind, die vom Statistischen Bundesamt im Benehmen mit den Ländern erarbeitet werden müssen. Dabei hat sich der Ausschuß für die Beibehaltung des in § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Regierungsentwurfs aufgeführten Wortes „festzulegen“ ausgesprochen, um hierdurch eine stärkere Verpflichtung der Statistischen Ämter zu einheitlichem Handeln zu begründen.

Ferner hat der Ausschuß es für erforderlich gehalten, die zusätzliche Aufgabe der Durchführung von Sonderaufbereitungen für wissenschaftliche Zwecke in den Aufgabenkatalog des Statistischen Bundesamtes aufzunehmen. Statistische Daten sind in zunehmendem Maße unentbehrliche Grundlage für die Durchführung von Forschungsvorhaben. Da die statistische Geheimhaltung in vielen Fällen einer Übermittlung von Einzelangaben entgegensteht, kann eine Verwertung dieser Daten für wissenschaftliche Zwecke nur dadurch erreicht werden, daß die Statistischen Ämter die von der Wissenschaft benötigten Aufbereitungen selbst durchführen und die Ergebnisse der Wissenschaft zur Verfügung stellen. Das Statistische Bundesamt sollte die entsprechenden Arbeiten unter Beachtung der jeweils geltenden haushaltsrechtlichen Vorschriften, d. h. bis zu einem bestimmten Betrag auch ohne Kostenberechnung, durchführen.

Das Statistische Bundesamt hat ferner die Aufgabe, die Bundesbehörden bei der Vergabe von Forschungsaufträgen bezüglich der Gewinnung und Bereitstellung statistischer Daten zu beraten. Diese Tätigkeit soll das Bundesamt nicht nur ausführen, wenn die Bundesbehörden das Amt hierzu auffordern; vielmehr sollte das Statistische Bundesamt immer eingeschaltet werden, um eventuelle Doppelerhebungen oder Fehlinterpretationen zu verhindern. Der Ausschuß hat sich daher dafür ausgesprochen, in § 3 Abs. 1 Nr. 10 die Worte „auf Anforderung“ zu streichen.

In den Beratungen über die Aufgabe des Statistischen Beirats hat sich der Ausschuß auch mit den an ihn herangetragenen Wünschen verschiedener Institutionen nach Aufnahme in den Statistischen Beirat befaßt. Dabei hat er die Notwendigkeit einer Beteiligung aller durch eine Statistik berührten Befragten, Interessenten und Konsumenten bei der Vorbereitung einer Statistik bejaht, die Erweiterung der Mitgliederzahl des Statistischen Beirats über den Regierungsentwurf hinaus jedoch nicht für erforderlich gehalten. Sowohl die Vertreter der Re-

ligionsgemeinschaften als auch der Bundesanstalt für Arbeit können — wie bereits in der Vergangenheit praktiziert — als Sachverständige zu den Sitzungen der Fachausschüsse geladen werden, wenn die Vorbereitung oder Durchführung sie betreffender Statistiken behandelt wird. Eine Mitgliedschaft der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder wurde nicht befürwortet, da den Datenschutzbeauftragten außerhalb des Statistischen Beirats bereits umfassende Kontrollfunktionen zustehen.

Der Innenausschuß begrüßte die durch § 6 geschaffenen Möglichkeiten einer flexiblen Anpassung der statistischen Befragungen an veränderte Verhältnisse im Wege von Rechtsverordnungen. Er hat sich trotz gewisser Bedenken auch der Auffassung der Bundesregierung angeschlossen, Statistiken durch Rechtsverordnungen mehrmalig anordnen zu können. Ferner hat er die Notwendigkeit betont, daß bei der Vorbereitung von Rechtsvorschriften, durch die eine Statistik angeordnet wird, die Interessen der Länder sowie anderer Konsumenten der amtlichen Statistik so weit wie möglich, sowohl durch die Gestaltung der Rechtsvorschriften als auch durch die Erhebungs- und Aufbereitungsprogramme, berücksichtigt werden. Der vom Bundesrat geforderten gesetzlichen Festlegung der Berücksichtigung der Länderwünsche konnte der Ausschuß jedoch nicht zustimmen, da hierdurch eventuell verfassungsrechtliche Mißverständnisse auftreten könnten. Der Ausschuß konnte sich auch nicht den Forderungen der Spitzenverbände der Wirtschaft anschließen, im Bundesstatistikgesetz die Verpflichtung festzulegen, die Folgekosten bei den zur Auskunft verpflichteten Unternehmen bei der Vorbereitung statistischer Rechtsvorschriften zu ermitteln und zu berücksichtigen. Wegen fehlender Nachweisungen im Rechnungswesen war es bisher nicht möglich, zuverlässige Kostenermittlungen durchzuführen. Bei der Vorbereitung statistischer Rechtsvorschriften sind überdies regelmäßig die Spitzenorganisationen der Wirtschaft beteiligt und haben die Möglichkeit, den Umfang der Fragen mit den Antwortmöglichkeiten der Befragten abzustimmen. Der Ausschuß begrüßt die von der Bundesregierung eingeleitete Untersuchung der Unternehmenskosten auf freiwilliger Basis, die Aufschluß über den Umfang der Belastung von Unternehmen durch statistische Befragungen und vor allem über die Möglichkeiten einer Kostenermittlung bringen soll.

Den Schwerpunkt der Beratungen im Ausschuß bildete die Frage der Fassung der Geheimhaltungsvorschrift des § 11. Die schon bisher geltende strenge statistische Geheimhaltung soll nach Auffassung des Ausschusses auch künftig beibehalten werden. Ausnahmen bedürfen einer klaren gesetzlichen Regelung und sind stets unter Abwägung wichtiger Informationsbedürfnisse und des Schutzes von Privat- oder Betriebsgeheimnissen nach strengen Maßstäben auf ihre Notwendigkeit zu prüfen.

Einen breiten Raum hat bei den Beratungen die Erörterung der Frage eingenommen, wer als Empfänger von statistischen Einzelangaben im Gesetzentwurf aufgeführt werden soll. Der Ausschuß unter-

strich hierzu die Konzeption des Regierungsentwurfs, wonach als Empfänger von Einzelangaben in einer einzelstatistischen Rechtsvorschrift nur solche Personen und Stellen benannt werden können, die zu dem im Bundesstatistikgesetz abschließend festgelegten möglichen Empfängerkreis zu rechnen sind. Der Empfängerkreis des Bundesstatistikgesetzes richtet sich nach den geltenden Strafrechtsvorschriften, die bei einer Verletzung der Geheimhaltungspflicht zur Anwendung kommen können.

An den Ausschuß sind insbesondere von Vertretern der Wissenschaft und der Religionsgemeinschaften Wünsche nach Aufnahme in den Empfängerkreis des § 11 Abs. 3 des Bundesstatistikgesetzes herangetragen worden. Der Ausschuß hat das Bedürfnis der Wissenschaft nach statistischen Einzelangaben zwar grundsätzlich anerkannt, sich jedoch bei dem dadurch entstehenden Interessenkonflikt zwischen strenger Geheimhaltung auf der einen und weitgehender Nutzung statistischer Einzelangaben auf der anderen Seite für eine größtmögliche Gewährleistung der Geheimhaltung ausgesprochen. Maßgebend für seine Entscheidung war vor allem, daß Hochschulen zu den „Amtsträgern und für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten“ und damit zum Empfängerkreis des § 11 Abs. 3 BStatG-E gehören. Der Ausschuß hat ferner bei seiner Entscheidung zu § 11 Abs. 3 und Abs. 5 (neu) berücksichtigt, daß für die Durchführung von Forschungsvorhaben in der Regel nur anonymisierte Einzelangaben benötigt werden, die einen Personen- bzw. Institutionenbezug nicht mehr zulassen. Im Hinblick auf die insbesondere von den Vertretern der Wirtschaft vorgetragenen Bedenken einer nachlassenden Auskunftsbereitschaft der Befragten bei einer Lockerung der Geheimhaltungsbestimmungen sowie der in der Regel nicht zwingend bestehenden Notwendigkeit einer Übermittlung von Einzelangaben, hat der Ausschuß davon Abstand genommen, den Empfängerkreis des § 11 Abs. 3 BStatG-E zu erweitern. Auch den Belangen der Religionsgemeinschaften kann nach Auffassung des Ausschusses ohne Erweiterung des Empfängerkreises durch die Einführung sog. Veröffentlichungsklauseln in einzelstatistischen Rechtsvorschriften Rechnung getragen werden.

Der Ausschuß stimmte nach Abwägung der vorgelegten Forderungen und unter Berücksichtigung der Empfehlungen der beteiligten Ausschüsse der von der Bundesregierung vorgeschlagenen Fassung des § 11 Abs. 3 des Gesetzentwurfs zu. Gleichzeitig hat er sich für die Einfügung eines *neuen Absatzes 5* in § 11 BStatG-E ausgesprochen, der sicherstellt, daß anonymisierte Einzelangaben nicht geheimgehalten werden müssen. In den Erörterungen über die Möglichkeiten einer ausreichenden Anonymisierung von Einzelangaben ist vom Statistischen Bundesamt darauf hingewiesen worden, daß eine Beurteilung der Frage, ob bei einer bestimmten Anonymisierungsform, z. B. Weglassen von Namen und Anschrift, noch ein Personen- bzw. Institutionenbezug hergestellt werden kann, häufig von der Kenntnis des beim Empfänger eventuell vorhandenen Zusatzwissens abhängt, das diesem eine Entschlüsselung der Daten gestatte. Hierzu hat der Ausschuß die Auffassung vertreten, daß die Möglichkeit einer Dea-

misierung absolut nicht ausgeschlossen werden könne. Andererseits dürfe daraus nicht der Schluß gezogen werden, eine Übermittlung anonymisierter Daten sei in jedem Fall ausgeschlossen. Vielmehr müsse vor Übermittlung anonymisierter Daten sichergestellt sein, daß nach den in den Statistischen Ämtern vorliegenden Kenntnissen die Möglichkeit einer Deanonymisierung der übermittelten — nach Auffassung der Statistischen Ämter ausreichend anonymisierten — Einzelangaben zweifelsfrei ausgeschlossen wird. Der Ausschuß geht davon aus, daß die Statistischen Ämter sich über den Anonymisierungsgrad bei jeder Einzelstatistik verständigen und ein einheitliches Vorgehen bei der Beurteilung von Übermittlungsbegehren anonymisierter Einzelangaben vereinbaren.

Ein weiterer Beratungsschwerpunkt ergab sich aus dem Vorschlag des Bundesbeauftragten für den Datenschutz, eine Löschungsvorschrift in das Bundesstatistikgesetz aufzunehmen. Dabei wurden die sich durch eine generelle Vorschrift ergebenden Schwierigkeiten im Bereich der einzelnen Statistiken eingehend erörtert und betont, daß eine alle Einzelheiten berücksichtigende Lösung nur schwer getroffen werden könne; die vielfältigen Aufgaben der amtlichen Statistik erfordern eine rationelle Arbeitsweise der Statistischen Ämter und eine weitgehende Nutzung vorhandenen Einzelmaterials unter Vermeidung von Doppelbefragungen. Dies setzt einerseits voraus, daß periodische Erhebungen bei denselben Befragten durchgeführt werden können, und

andererseits, daß die für eine bestimmte Statistik erhobenen Daten auch für die Durchführung einer anderen Statistik verwendet werden dürfen. Eine generelle Löschungsvorschrift muß diesen Aspekten Rechnung tragen. Die vom Bundesbeauftragten für den Datenschutz vorgeschlagene Formulierung hat nach Auffassung des Ausschusses diese Belange nicht ausreichend berücksichtigt. Der Ausschuß hat sich daher dafür ausgesprochen, eine Löschung der zur Identifizierung der Auskunftspflichtigen sowie sonstiger Betroffener dienenden Daten erst dann zu fordern, wenn ihre Kenntnis für die Erfüllung der Aufgaben auf dem Gebiet der Statistik nicht mehr erforderlich ist. Solange jedoch Namen und Anschrift für die Aufgabenerfüllung noch benötigt werden, sollte den Aspekten des Datenschutzes insoweit entsprochen werden, daß diese Daten von den übrigen Angaben getrennt und unter besonderem Verschluß gehalten werden. Über den Zeitpunkt der Trennung kann in einer allgemeinen Löschungsvorschrift keine Aussage getroffen werden, da dies der Beurteilung in jedem Einzelfall vorbehalten bleiben muß. Der Ausschuß geht jedoch davon aus, daß die Statistischen Ämter in jedem Einzelfall den möglichen Zeitpunkt sorgfältig prüfen und die Trennung vornehmen werden, sobald die Daten zur Durchführung der bestimmten Statistik nicht mehr erforderlich sind.

Auf die zu dem Entwurf eines Statistikbereinigungsgesetzes — Drucksachen 8/2581, 8/3417 — vorgeschlagene EntschlieÙung wird Bezug genommen.

Bonn, den 19. November 1979

Broll Dr. Wernitz

Berichterstatler

